



Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) werden die europäischen Vorgaben zur sogenannten „*Empowering Consumers for the Green Transition*“-Richtlinie (EU-Richtlinie 2024/825, ECGT-RL oder EmpCoRI) in deutsches Recht umgesetzt. **Ziel der Neuregelung ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen (Greenwashing) zu schützen.** Das Gesetz tritt am 27. September 2026 vollständig in Kraft.

Allgemeine Umweltaussagen wie "klimaneutral" oder "umweltfreundlich" werden ohne Nachweis **verboten**. Unternehmen müssen **Nachhaltigkeitswerbung** künftig **präziser belegen**, andernfalls drohen Abmahnungen.

Für den Gartenbau ergeben sich daraus erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit Umweltaussagen auf Pflanzenetiketten, Werbemitteln und sonstiger Kundenkommunikation. Besonders betroffen sind Aussagen wie „bienenfreundlich“, „insektenfreundlich“, „heimisch“ oder vergleichbare Hinweise. Dies gilt auch für die Gestaltung von Webseiten bis hin zu Logos auf Briefen oder Visitenkarten.

Wichtige Eckpunkte der UWG-Novelle:

- **Strenge Nachweispflicht:** Umweltaussagen müssen auf sogenannten anerkannten hervorragenden Umweltleistungen basieren.
- **Verbot von Kompensationsaussagen:** Aussagen wie "klimaneutral" durch Kompensation (CO₂-Zertifikate) sind künftig oft unzulässig.
- **Siegel-Regulierung:** Nachhaltigkeitssiegel müssen auf öffentlich einsehbaren Zertifizierungssystemen beruhen.

Die Regelungen betreffen die Werbung für **alle Waren und Dienstleistungen**.

Geregelt wird die **Kommunikation von Unternehmen** mit Verbrauchern (B2C).

Aufbrauch- und Übergangsfristen für bereits produzierte Ware sind nicht vorgesehen und werden nicht gewährt.

Definition allgemeine Umweltaussagen, spezifische Umweltaussagen, hervorragende Umweltleistungen

Allgemeine Umweltaussagen

Eine „allgemeine Umweltaussage“ ist jede schriftliche, mündliche oder audiovisuelle Aussage über Umweltaspekte,

- **die nicht Teil eines Nachhaltigkeitssiegels ist**
- **und bei der die genauen Angaben zur Aussage nicht klar und deutlich im selben Medium erklärt werden.**

Dazu zählen alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen Aussagen oder Darstellungen im Rahmen einer geschäftlichen Handlung, etwa durch **Texte, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie Etiketten, Marken- oder Produktnamen.**

Sie vermitteln ausdrücklich oder indirekt den Eindruck, dass

- ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Unternehmer positive oder keine Auswirkungen auf die Umwelt hat oder **weniger schädlich für die Umwelt** ist als vergleichbare Angebote, oder
- sich die Umweltauswirkungen **im Laufe der Zeit verbessert** haben.

Beispiele allgemeine Umweltaussagen:

„umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „klimafreundlich“, „umweltverträglich“, „CO₂-freundlich“, „energieeffizient“, „biologisch abbaubar“, „biobasiert“ oder ähnliche Begriffe.

Dazu zählt auch „bienenfreundlich“ oder „insektenfreundlich“.

Auch die Nennung einer Pflanze mit dem Begriff „heimisch“ ist eine allgemeine Umweltaussage.

Aussagen können auch als „allgemeine Umweltaussage“ gelten, wenn sie nicht ausdrücklich formuliert sind, sondern **indirekt durch Farben, Bilder oder andere visuelle Elemente vermittelt werden.**

Laut FAQ der EU-Kommission (Nov. 2025) **darf eine „allgemeine Umweltaussage“ nur verwendet werden**, wenn sie auf einer sogenannten anerkannten hervorragenden Umweltleistung beruht.

Spezifizierung einer Umweltaussage

Der entscheidende Unterschied zur allgemeinen Umweltaussage besteht darin, dass die **spezifische Aussage einen überprüfbaren, konkreten Inhalt hat**, der den Verbraucher in die Lage versetzt, den Umweltaspekt, den betroffenen Abschnitt des Lebenszyklus und die konkret behauptete Wirkung nachzuvollziehen. Die spezifische Aussage muss auf demselben Medium nachvollziehbar konkretisiert dargestellt sein. Auch hier gilt: die Aussage darf den Verbraucher nicht irreführen.

Beispiel:

- „klimafreundliche Verpackungen“ ist eine allgemeine Umweltaussage,
- „100 % der für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Quellen“ ist eine spezifische Aussage.

Anerkannte hervorragende Umweltleistung

Eine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ liegt vor, wenn eine Umweltleistung mindestens einem der folgenden Standards entspricht:

- **EU-Umweltzeichen (EU-Ecolabel)** nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010,
- **offiziell anerkannte Umweltzeichen der Mitgliedstaaten** (z. B. der „Blaue Engel“) nach DIN EN ISO 14024 (Typ I),
- **oder besonders hohe Umweltstandards nach anderem EU-Recht**, etwa bei der Energieverbrauchskennzeichnung (Energieklassen).

Auswirkung auf die Betriebe

Zum Begriff insektenfreundlich, bienenfreundlich, ...

Im Austausch mit dem federführenden Bundesjustizministerium wurde dem ZVG zunächst signalisiert, dass eine nachvollziehbare Erläuterung – etwa ein Hinweis auf wissenschaftliche Erkenntnisse oder Pflanzenlisten – ausreichen könnte, um solche Aussagen weiterhin verwenden zu können.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMLEH) das Julius Kühn-Institut (JKI) mit der Erstellung einer entsprechenden Pflanzenliste beauftragt. Das BMLEH sieht die Listung als fachliche Grundlage an, gibt aber keine rechtliche Einordnung als Nachweis im Sinne der EmpCoRI ab.

Gleichzeitig vertreten **andere mit Wettbewerbsrecht befassende Akteure und Institutionen, wie z.B. die Wettbewerbszentrale**, die Auffassung, dass eine bloße **Pflanzenliste als Nachweis gerade nicht ausreichend** sei. Teilweise wird davon ausgegangen, dass künftig nur noch zertifizierte oder anderweitig offiziell anerkannte Umweltleistungen rechtssicher verwendet werden dürfen.

Zum Begriff „heimisch“:

Das „Floraweb“ ist ein umfassendes Informationsangebot des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu Verbreitung, Schutzstatus und Ökologie aller wild wachsenden Pflanzen in Deutschland. Auch dies ist eine Listung. Der ZVG hat beim BfN und dem Bundesumweltministerium (BMUKN) angefragt, ob die Listung im Sinne der EmpCoRI als Nachweis für eine Werbung mit dem Begriff „heimisch“ ausreicht. **Die Antwort steht noch aus.**

Fazit:

Es kann derzeit keine rechtssichere Auskunft darüber gegeben werden, ob eine Studie/Listung zu bienen- und insektenfreundlichen Pflanzen als Nachweis der allgemeinen Umweltaussage ausreicht. Laut EU-Richtlinie muss die Umwelthöchstleistung nach EU-Recht nachgewiesen werden können. Zur „Bienenfreundlichkeit“ gibt es keine EU-Regelung.

Ein Verweis auf die noch zu erstellende Liste des JKI ist möglich, aber nicht abgesichert rechtssicher: Dies bedeutet, dass eine Abmahnung erfolgen könnte, in der sich der betroffene Betrieb dann auf die Liste berufen könnte. In einem sich anschließenden Gerichtsverfahren würde danach überprüft, ob die Liste des JKI ausreichend wissenschaftlich ist. **Hierbei drohen für die Betriebe erhebliche Abmahn- bzw. Rechtsverteidigungskosten** im fünfstelligen Bereich. Diese Konsequenzen gilt es im Rahmen einer unternehmerischen Entscheidung abzuwägen.

Die einzig aktuell rechtssichere mögliche Empfehlung für Betriebe, die das Risiko einer Abmahnung nicht eingehen wollen, ist:

- **Ab 27.09.2026 keine Werbung mit allgemeinen Umweltaussagen, wie beispielsweise „bienenfreundliche Pflanzen“.**

Werbung mit Nachhaltigkeitssiegeln

Nachhaltigkeitssiegel dürfen zukünftig nur noch benutzt werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurden.

Folgende geschäftliche Handlungen sind gegenüber Verbrauchern stets unzulässig:

- unzulässiges Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels
- das Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das weder auf einem Zertifizierungssystem (nach EmpCo-Richtlinie) beruht noch von staatlichen Stellen festgesetzt wurde (z.B. EMAS-geprüftes Umweltzeichen, EU-Umweltzeichen / Eco-Lable).

Aufgrund der weiten Definition in der Richtlinie zählen dazu auch:

- Jede graphisch aufbereitete (Nachhaltigkeits-)Aussage mit Text und/oder Symbolen (z. B. Blätter, Kreislaufdarstellung, Wassertropfen u.a.)!

Wichtig:

Das „Anbringen“ erfasst nicht nur das Anbringen eines Zeichens auf dem Produkt oder seiner Verpackung, sondern auch die „Darstellung“ auf Webseite, Gebäude, Fahrzeugen und Geschäftspapieren!

Kompensationsbasierte Klimaneutralität

Unternehmen dürfen nicht mehr damit werben, dass ihr Produkt „klimaneutral“, CO₂-neutral“ oder „emissionsfrei“ sei, nur weil Emissionen über Zertifikate ausgeglichen werden.

Produktbezogene Klimaneutralität muss **tatsächlich mit dem Produkt selbst** erreicht werden.

Haltbarkeit und Gewährleistung

Die Anpassung des UWG durch die EmpCo-Richtlinie bringt außerdem weitreichende neue Informationspflichten zur gesetzlichen Gewährleistung und zu Herstellergarantien mit sich.

Folgende geschäftliche Handlungen sind gegenüber Verbrauchern stets unzulässig:

- irreführende Angaben zur Softwareaktualisierung, Haltbarkeit und Reparierbarkeit.

Unzulässig ist auch:

- die Zurückhaltung von Informationen darüber, dass die **Funktionalität von Waren beeinträchtigt** wird, wenn **Betriebsstoffe, Ersatzteile oder Zubehör** verwendet werden, die **nicht vom ursprünglichen Hersteller der Ware** bereitgestellt werden, oder die **falsche Behauptung, dass eine solche Beeinträchtigung eintreten wird**;

Im Hinblick auf die Gewährleistung gibt es eine **neue Informationspflicht**:

- Händler müssen Verbraucher künftig mittels einer **europaweit standardisierten „harmonisierten Mitteilung“** über das Bestehen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte informieren. Dieser Hinweis muss die Mindestdauer von zwei Jahren explizit erwähnen und in hervorgehobener Weise erfolgen.



GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ✓ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ✓ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ✓ kostenlose Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung,
- ✓ in bestimmten Fällen eine Preisminderung oder eine vollständige Erstattung des Kaufpreises.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



europa.eu/youreurope/garantien

Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

Die EU-Kommission hat **verbindliche grafische Vorlagen, harmonisierte Texte und alle Designvorgaben** veröffentlicht. Das Design ist vorgegeben und unveränderbar: Farben, Schriftarten und Inhalte dürfen nicht angepasst werden. Auch das Label selbst darf nicht verkleinert, verzerrt oder in eigene Designs integriert werden.

GARAN ✓

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese **GARAN**-Kennzeichnung zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.

Verpflichtung im Stationären Handel:

Der allgemeine Hinweis über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte muss gut sichtbar im Verkaufsraum (z.B. durch ein Plakat im Kassensbereich) erfolgen.

Über den ZVG bzw. die Gartenbaulandesverbände steht Unternehmen dazu ein Plakat zur Verfügung.

Ausnahme nach § 312 Abs. 2 BGB:

Verträge, die **außerhalb von Geschäftsräumen** geschlossen werden (z. B. an Marktständen), sind ausgenommen, wenn

- die Leistung **sofort erbracht wird** und
- **direkt bezahlt wird** und
- der Preis **höchstens 40 Euro** beträgt.

Weitere Ausnahme nach § 312 Abs. 2 BGB:

Ebenfalls ausgenommen sind Verträge über **Geschäfte des täglichen Lebens**, bei denen der Vertrag **sofort vollständig erfüllt wird** (also Ware gegen sofortige Bezahlung).

Im gärtnerischen Fachhandel können sowohl Produkte, die zu „Geschäften des täglichen Lebens“ zählen, verkauft werden, wie auch größere, geplante oder beratungsintensive Käufe (z. B. Gartenanlagen, Bäume, Lieferungen, große Hardware) betroffen sein. Daher sollte die Hinweispflicht (Aushang) erfüllt werden.

Verpflichtung im Online-Handel:

Nach der Richtlinie bedarf es einer allgemeinen Erinnerung auf der Website des Unternehmens, das die Ware verkauft.

Zusätzlich muss der Unternehmer jedoch dem Verbraucher sämtliche Pflichtinformationen nach Vertragsschluss, spätestens bei Lieferung der Ware, auf einem dauerhaften Datenträger (dazu zählt auch Papier) zur Verfügung stellen.

Freiwillige Garantie



Bietet der Händler eine **freiwillige Garantie** an, so muss ein durch EU-Recht vorgegebenes Garantie-Etikett = „Harmonisierte Kennzeichnung“ verwendet werden.

Verpflichtung im Stationären Handel:

Das Etikett muss nach den Vorgaben der Richtlinie gut sichtbar auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt selbst oder am Warenregal angebracht werden.

Verpflichtung im Online-Handel:

Bietet der Hersteller die Ware online zum Verkauf an, muss er das Etikett neben dem Bild der Ware abbilden.

Abverkaufsfrist

Die EmpCo-Richtlinie sieht bisher keine offiziellen Abverkaufsfristen für Produkte und Verpackungen vor, die sich bereits im Lager oder in der Lieferkette befinden. **Ab dem 27. September 2026 gelten die neuen Regeln für Umweltaussagen unmittelbar.**

Ab dann sind allgemeine Umweltaussagen, die nicht nachgewiesen werden können, nicht zulässig.

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat haben dieses Problem bereits erkannt. Die Bundesregierung wurde ausdrücklich aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine angemessene Abverkaufsfrist einzusetzen.

Sanktionen

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro** geahndet werden. Für Unternehmen mit mehr als 1,25 Mio. € Jahresumsatz können Bußgelder bei UWG-Verstößen bis zu 4 Prozent des EU-Umsatzes betragen (§ 19 Abs. 2 UWG).

Stand: 27.05.2026

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Umweltsammelblättern ist ein Service des ZVG für die Mitgliedsbetriebe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. ZVG-Umweltsammelblätter können eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt werden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.